

II - 2095 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

Präs.: 1981 -03- 18

No. 991A

der Abgeordneten Reicht, Dr. Neisser, Dr. Frischenschlager
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz -
VStG 1950 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz - VStG 1950
geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Verwaltungsstrafgesetz - VStG 1950, BGBl. Nr. 172,
zuletzt geändert durch das Bundesgesetz
BGBl.Nr. 117/1978, wird wie folgt geändert:

Dem § 50 ist folgender Abs. 8 anzufügen:

"(8) Die Behörde kann die Organe (Abs. 1) ermächtigen, dem
Beanstandeten zu gestatten, den einzuhebenden Strafbetrag auch
in bestimmten fremden Währungen zu entrichten."

- 2 -

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Verfassungsausschuß zuzuweisen.

- 3 -

E r l ä u t e r u n g e n:

Der Umstand, daß Organstrafverfügungen nur in Schillingen und nicht auch in fremden Währungen eingehoben werden können, hat die Vollziehung verwaltungsstrafgesetzlicher Bestimmungen insbesondere im Zuge der Verkehrsüberwachung mitunter wesentlich erschwert.

Bereits die am 9. November 1978 im Nationalrat eingebrachte Regierungsvorlage zu einer Verwaltungsstrafgesetz-Novelle enthielt daher eine Bestimmung, derzufolge die Behörden bevollmächtigt werden sollten, den Verwaltungsorganen im Rahmen der Notwendigkeiten zu gestatten, Verwaltungsstrafen in bestimmten Währungen einzuheben. Da aufgrund der zu Ende gehenden XIV. Gesetzgebungsperiode die Beratungen über diese Verwaltungsstrafgesetz-Novelle nicht mehr abgeschlossen werden konnten, brachte die Bundesregierung in Entsprechung ihrer Regierungserklärung am 13. November 1979 neuerlich eine Regierungsvorlage zu einer Verwaltungsstrafgesetz-Novelle ein. Auch diese Regierungsvorlage enthält in Ziffer 23 den, den Gegenstand dieses Antrages bildenden neu zu schaffenden § 50 Abs. 8 des Verwaltungsstrafgesetzes. Diese Regierungsvorlage zu einer VStG-Novelle wurde jedoch gemeinsam mit einer Regierungsvorlage zu einer AVG-Novelle (160 d.B.) sowie zu einem Zustellgesetz (162 d.B) einem gemeinsamen Unterausschuß des Verfassungsausschusses des Nationalrates zur Beratung zugewiesen. Aus verhandlungsökonomischen Gründen hat nun dieser Unterausschuß vorerst die Beratungen über die AVG-Novelle aufgenommen und auch bereits weitgehend abgeschlossen. Im Hinblick auf das weitere Verhandlungsprogramm kann jedoch nicht erwartet werden, daß die VStG-Novelle und damit auch die dringende "Fremdwährungs-Bestimmung" des neu zu schaffenden § 50 Abs. 8 VStG. noch vor dem Einsetzen der Hauptreisezeit verabschiedet werden kann. Die gegenständliche "Fremdwährungs-Bestimmung" stellt jedoch eine wesentliche verwaltungstechnische und verwaltungsökonomische Verbesserung, insbesondere im Rahmen der Verkehrsüberwachung auf bestimmten, häufig von Ausländern befahrenen Straßen Österreichs dar. In vielen Fällen eröffnet diese Bestimmung sogar

- 4 -

überhaupt erst die Möglichkeit, in vernünftiger Weise die genannten Strafbestimmungen zu vollziehen.

Durch den gegenständlichen Antrag soll daher lediglich diese für die weiteren Beratungen der VStG-Novelle nicht präjudizielle "Fremdwährungs-Bestimmung" des vorgesehenen § 50 Abs. 8 VStG aus der genannten Novelle herausgenommen und so rechtzeitig in Kraft gesetzt werden, daß sie noch für die Hauptreisezeit des Jahres 1981 zur Anwendung kommen kann.